

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

65. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kossberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. Kossberg in Frankenberg i. Sa.

Er scheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 M., monatlich 50 P., Tageslohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P., früherer Monate 10 P. — Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs entgegengenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabestages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 51. Telegramme: Tageblatt Frankenberglaghen.

Anzeigenpreis: Die 5-gesp. Zeile oder deren Raum 15 P., bei Lokal-Anzeigen 12 P.; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P.; „Eingeladene“ im Redaktionsbüro 30 P. Für schwierigen und tabellarischen Satz 20 P. pro Tag. Für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Annahme werden 25 P. Ertragsabgabe berechnet. Inseraten-Annahme auch durch alle deutschen Kanonen-Expeditionen.

Die Musterung der Militärpflichtigen betr.

Die Musterung aller in dem Aushebungsbezirk Flöha auskömmlichen, im Jahre 1886 geborenen Militärpflichtigen, sowie der Militärpflichtigen früherer Altersklassen, hinsichtlich deren endgültige Aufstellung über ihre Dienstpflicht durch die Ortsbehörden noch nicht erfolgt ist, wird

I. für die Mannschaften aus der Stadt

Flöha

und aus der Ortshauptmannschaft

Kramhermersdorf

Donnerstag, den 15. März 1906,

vormittags 1/10 Uhr im „Kaisersaal“ in Flöha,

II. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Dittersdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Hohndorf, Schlögen-Porschendorf, Weichbach und Witzschdorf

Freitag, den 16. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im „Kaisersaal“ in Flöha,

III. für die Mannschaften aus der Stadtgemeinde

Augustsburg

und aus den Ortshauptmannschaften

Grünberg, Rabach und Blaue-Verndorf

Sonnabend, den 17. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustsburg,

IV. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Vorsendorf, Dorscheleuberg und Grünhainichen

Montag, den 19. März 1906,

vormittags 1/10 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustsburg,

V. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Börnichen b. Grünh., Gennersdorf, Hohenfichte, Leubsdorf, Meydorf und Walditzchen

Dienstag, den 20. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustsburg,

VI. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Erdmannsdorf und Kunnersdorf

Mittwoch, den 21. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustsburg,

VII. für die Mannschaften aus der Stadt

Deberau

und aus den Ortshauptmannschaften

Börnichen b. Deberau, Breitenau, Görbersdorf, Heßdorf, Schönerhadt und Thiemendorf

Donnerstag, den 22. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof Bellevue in Oederan,

VIII. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Falkenau, Flöha, Frankenstein, Güdelsberg, Hartha, Kirchbach, Nennendorf und Wiegendorf

Freitag, den 23. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof Bellevue in Oederan,

IX. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Epyendorf und Sahlitz

Sonnabend, den 24. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof Bellevue in Oederan,

X. für die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884, sowie der älteren Jahrgänge

aus der Stadt

Frankenberg,

sowie für die Mannschaften sämtlicher Jahrgänge aus der Ortshauptmannschaft

Niederwiesa

und aus der Ortshauptmannschaft

Sachsenburg

vormittags 1/9 Uhr im Gasthaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

XI. für die Mannschaften des Jahrgangs 1886 aus der Stadt

Frankenberg,

sowie für die Mannschaften sämtlicher Jahrgänge aus den Ortshauptmannschaften

Arberndorf und Oberwiesa

Dienstag, den 27. März 1906,

vormittags 1/9 Uhr im Gasthaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

XII. für die Mannschaften aus den Ortshauptmannschaften

Altenhain, Auerwalde, Brannsdorf, Dittersbach, Garndorf, Gunnersdorf, Hausdorf, Lichtenwalde, Meydorf, Mühlbach, Nennsdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau, Ortelsdorf und Sachsenburg

Mittwoch, den 28. März 1906,

vormittags 1/9 Uhr im Gasthaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

XIII. für die Mannschaften aus der Ortshauptmannschaft

Arberndorf

Donnerstag, den 29. März 1906,

vormittags 1/9 Uhr im Gasthaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

abgehalten.

Überwiegend: Reklamationsanträge sind für die Militärpflichtigen aus den Ortshauptmannschaften Flöha und Augustsburg im Musterungstermin am 21. März d. J., für die aus den Ortshauptmannschaften der Amtsgerichtsbezirke Deberau und Frankenberg am 29. März d. J. einzuweisen.

Die eingangsgebotenen Militärpflichtigen haben daher, soweit sie nicht von der Musterung ausdrücklich entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind, zur Vermeidung der in §§ 26, 62, und 66, der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile an den vorerwähnten betreffenden Tagen und Stunden behufs ihrer Musterung in dem bestimmten Lokale pünktlich und in reinlichem Zustande vor der Ersatzkommission sich zu stellen, hierbei auch zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 M. ihre Gefestungsbefehle und bez. Losungsscheine mitzubringen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wer betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Musterungstermine erscheint, hat eine Geldstrafe von 10 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit derselben eine Haftstrafe von 2 Tagen zu erwarten.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich (als Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armenarzt u. dergl.) angefertigt ist, durch die Ortsbehörde beglaubigt sein muß.

Wer an Epilepsie leidet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, welche schwerhörig, taubstumm und mit geistigen Gebrechen behaftet sind, bei ihrer Gefestung ärztliche Atteste oder Schulzeugnisse vorzulegen.

Militärpflichtige dürfen sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritt melden.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung. Doch wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur zur Musterung auf die Vorteile der Losnummer verzichtet werden kann.

Uebrigens wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auch Ersatzreservisten als Freiwillige eintreten und hierzu im Musterungstermine sich melden beziehentlich den § 84 der Wehrordnung gebachten Meldeschein erlangen können.

Die Losung der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

Freitag, den 30. März 1906,

vormittags 9 Uhr 30 Min. im Gasthaus „zum Webermeisterhaus“ in Frankenberg und bleibt den Militärpflichtigen, welche nach § 66, 12 der Wehrordnung zu lösen berechtigt sind, überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst werden.

Hierdurch wird bezüglich der Reklamationen noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 82 und 83 der Wehrordnung bezeichneten Voraussetzungen um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung zur Sprache zu bringen und ihre Anträge durch Vorlegung von Zeugnissen, die von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt und auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des Nachsuchenden oder auf das Reklamat. ringezogener sorgfälliger Selbstdiagnose darüber gegündet sein müssen, beziehentlich durch Stellung von Zeugnissen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu beschleunigen. Auf die Zulassung nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen werden.

Uebrigens ist es wünschenswert, daß, wenn Gesuche um Zurückstellung Militärpflichtiger als einziger Ernährer angebracht werden, die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Kommission sich mit einfinden, da die behauptete Erwerbsunfähigkeit eventuell durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß.

Die Entscheidungen der Ersatzkommission auf Reklamationen werden, auch wenn der Reklamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den dritten Tag nach dem Musterungstermine, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen.

Reklame gegen diese Entscheidungen müssen, bei Verlust derselben, binnen 10 Tagen, von dem vorgezeichneten Zeitpunkt ab gerechnet und zwar spätestens bis nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Ersatzkommission unter Vorlegung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Flöha, am 26. Februar 1906.

Der Vorsitzende
der königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Flöha.

Die Mannschaften der Reserve, der Landwehr I und II. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve haben, sofern sie auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 84 des Reichsmilitärgesetzes Anspruch machen zu können glauben, ihre beschleunigten Gesuche nach Maßgabe von §§ 118, 8, 120, 5 und 123 der Wehrordnung so zeitig wie möglich bei dem betreffenden Stadtrate beziehentlich Gemeindevorstand anzubringen. Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an den mitunterzeichneten Zivilsozialen einzureichende Nachweisung aufzustellen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Militärpflichtigen, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. Unter denselben Voraussetzungen können Landsturmpflichtige gemäß § 120, 5 der Wehrordnung hinter die letzte Klasse des Landsturms zurückgestellt werden.

Zurückstellungen dürfen erfolgen:

- a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Anrecht oder Gesuche nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung bei dauerndem Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zu Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung beim Einberufenen würden;
- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete